

**Bescheid**  
über  
die Verlängerung der Geltungsdauer  
des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 22. März 2004

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-3439/4398-MPA BS

**Gegenstand:**

Rohrabschottungen „DOYMA-Hauseinführung Typ H“ für nichtbrennbare Rohrleitungen der Feuerwiderstandsklasse R 90 bzw. R 120 nach DIN 4102-11

**Antragsteller:**

DOYMA GmbH & Co  
DURCHFÜHRUNGSSYSTEME  
Postfach 11 63  
D 28871 Oyten

**Geltungsdauer bis:**

22. März 2014

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3439/4398-MPA BS vom 22. März 2004.

Dieser Bescheid umfasst 2 Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit dem o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur mit diesem angewendet werden.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3439/4398-MPA BS ist erstmals am 12. Mai 1998 ausgestellt worden.



Jede Seite dieses Verlängerungsbescheids ist mit dem Dienstsiegel der MPA Braunschweig versehen.

Materialprüfanstalt (MPA)  
für das Bauwesen  
Beethovenstraße 52  
D-38108 Braunschweig

Fon +49 (0)531-391-5400  
Fax +49 (0)531-391-5900  
info@mpa.tu-bs.de  
www.mpa.tu-bs.de

Norddeutsche LB Hannover  
106 020 050 BLZ 250 500 00  
Swift-Code: NQLADE 2H  
USt.-ID-Nr. DE193800654  
Steuer-Nr.: 14/201/22859  
IBAN: DE6826050000106020050

Notified body (0761-CPD)

Die MPA Braunschweig ist für Prüfung, Überwachung, Inspektion und Zertifizierung bauaufsichtlich anerkannt und notifiziert. Die MPA Braunschweig ist als Prüf- und Kalibrierlaboratorium nach ISO/IEC 17025 und als Inspektionsstelle nach ISO/IEC 17020 akkreditiert.

Für die Brandschutzpackung gemäß Abschnitt 2.1 wird nur noch der im Brandfall aufschäumende Baustoff „PROMASEAL-PL“ (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-249) verwendet. Die Verwendung des im Brandfall aufschäumenden Baustoffs „INTUMEX L“ (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-80) wird gestrichen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig.



Dr.-Ing. Bunte  
stellw. Leiter der Prüfstelle



i. A. Rohling  
Dr.-Ing. Rohling  
Sachbearbeiterin

Braunschweig, 16.02.2009

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:**

P-3439/4398-MPA BS

**Gegenstand:**

Rohrabschottungen „DOYMA-Hauseinführung Typ H“ für nichtbrennbare Rohrleitungen der Feuerwiderstandsklasse R 90 bzw. R 120 nach DIN 4102-11

**Antragsteller:**

DOYMA GmbH & Co  
DURCHFÜHRUNGSSYSTEME  
Industriestr. 43 - 57

D- 28876 Oyten

**Ausstellungsdatum:**

22. März 2004

**Geltungsdauer bis:**

22. März 2009



Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der obengenannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnung des jeweiligen Bundeslandes anwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 3 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3439/4398-MPA BS vom 11.05.2000.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3439/4398-MPA BS ist erstmals am 12.05.1998 ausgestellt worden.

Jede Seite dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist mit dem Dienststempel der MPA Braunschweig versehen.

Materialprüfanstalt (MPA)  
für das Bauwesen  
Beethovenstraße 52  
D-38106 Braunschweig

Tel +49-(0)531-391-5400  
Fax +49-(0)531-391-5900  
E-Mail [info@mpa.tu-bs.de](mailto:info@mpa.tu-bs.de)  
<http://www.mpa.tu-bs.de>

Norddeutsche Landesbank Hannover  
Kto. 108 020 050 (BLZ 250 500 00)  
Swift-Code: NOLADE 2H  
USt-ID-Nr. MPA-DE 183600854



## 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

### 1.1 Gegenstand

1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrabschottung „DOYMA-Hauseinführung Typ H“ als Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 90 bzw. R 120 nach DIN 4102-11<sup>1</sup>. Die Rohrabschottung verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten bzw. 120 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch.

1.1.2 Die Rohrabschottung muss in Abhängigkeit vom Rohraußendurchmesser des Mediumrohres aus einem Futterrohr sowie einer Brandschutzpackung und zwei Dichtungseinsätzen (Verschluss der Fuge zwischen dem Mediumrohr und dem Futterrohr) bestehen. Details sind dem Abschnitt 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung darf in

- Wände (Mindestdicke  $d = 240$  mm) aus Mauerwerk nach DIN 1053-1 bis 4, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045 oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166

mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 bzw. F 120 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A bzw. F 120-A nach DIN 4102-2, eingebaut werden.

1.2.2 Durch die Rohrabschottung dürfen Rohre aus Stahl, Edelstahl, Guss oder Kupfer mit einer Ummantelung aus PUR-Schaum und einem PE-HD-Rohr (z. B. Tarco Energi A/S, Flensburg/Harrisee, Isoplus Fernwärmetechnik Vertriebsgesellschaft mbH, Berlin oder ABB Isolrohr GmbH, Fulda) unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 2 hindurchgeführt werden, die für Wasser- und Dampfheizungen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, nichtbrennbare Flüssigkeiten, nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder Staubsaugleitungen bzw. brennbare Flüssigkeiten, brennbare oder brandfördernde Gase oder brennbare Stäube bestimmt sind.

1.2.3 Für die Verwendung der Rohrabschottungen in anderen Bauteilen - z.B. Decken bzw. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, in leichten Trennwänden oder in „Kombi“-Abschottungen - oder für Rohre anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder anderer Rohraußendurchmesser bzw. Rohrwanddicken als in Abschnitt 1.2.2 und in der Anlage 3 ist die Brauchbarkeit gesondert nachzuweisen, z.B. durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

1.2.4 Durch die Rohrabschottungen sind folgende Risiken nicht abgedeckt.

- Brandübertragung durch Wärmetransport über die Medien in den Rohrleitungen.



<sup>1</sup> Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweise auf andere Publikationen. Die Verweise sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Blatt 6 aufgeführt. Bei datierten Verweisen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

- Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sowie an den Leitungen selbst und
- Austreten gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitung unter Brandbedingungen.

Diesen Risiken ist bei der Installation bzw. bei der Konzeption der Rohrleitungen Rechnung zu tragen z. B. durch Anordnung von Festpunkten bzw. Einplanen von Dehnungsmöglichkeiten und Steckmuffenausbildung oder Stumpfstößen mit Blechabdeckungen. Im Bereich der nicht isolierten Rohre muss bei einer Brandbeanspruchung nach der Einheitstemperaturzeitkurve (ETK) nach DIN 4102-02 mit Längendehnungen von  $\geq 10$  mm/m gerechnet werden.

- 1.2.5 Die Auflagerung bzw. Abhängung der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottungen und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall  $\geq 90$  Minuten bzw.  $\geq 120$  Minuten funktionsfähig bleiben, vgl. DIN 4102-04, Abschnitt 8.5.7.5.
- 1.2.6 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.7 Aufgrund der Erklärung des Antragstellers werden in der Bauart keine Produkte verwendet, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. es werden die Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) eingehalten.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

## 2 Bestimmungen für die Ausführung

### 2.1 Bestimmungen für die Ausführung der Rohrabschottung „DOYMA-Hauseinführung Typ H“

Die Ausführung der Rohrabschottung „DOYMA-Hauseinführung Typ H“ für vollständig mit PUR-Schaum und einem PE-HD-Rohr ummantelten Mediumrohre muss mit einem Verschluss der Fuge zwischen dem ummantelten Mediumrohr und dem Faserzementrohr (Futterrohr) erfolgen. Der Verschluss der Fuge zwischen dem ummantelten Mediumrohr und dem Futterrohr muss aus einer 130 mm langen Brandschutzpackung aus dem im Brandfall aufschäumenden Baustoff „INTUMEX L“ (gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-80) oder „PROMASEAL-PL“ (gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-249) und den Dichtungseinsätzen (bestehend aus EPDM-, Silikon- oder VITON-Material oder einer NBR-Gummidichtung und den Stahlbeschlägen (umlaufende Metallringe)) bestehen. Die Anordnung der Brandschutzpackung und der Dichtungseinsätze muss gemäß Anlage 1 erfolgen. Bei einer Wanddicke  $d \geq 400$  mm müssen zwei Brandschutzpackungen angeordnet werden. Hierbei müssen die Brandschutzpackungen jeweils neben dem Dichtungseinsatz angeordnet werden.

Beim Einbau muss zwischen Brandschutzpackung und Futterrohr allseitig ein gleichmäßiger Abstand vorhanden sein.



Bei Gruppenanordnung der Rohrabschottungen müssen die Zwickel zwischen den Futterrohren im Bereich der Bauteilöffnung entsprechend der Mindestbauteildicke hohlraumfüllend mit Mauermörtel (Mörtelgruppe: MG II, IIa oder III) verschlossen werden. Der Abstand zwischen den einzelnen Futterrohren muss  $\geq 50$  mm betragen.

Weitere Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau der Rohrabschottung „DOYMA-Hauseinführung Typ H“ und den Abmessungen der Mediumrohre sind den Anlage 1 bis 3 zu entnehmen.

## 2.2 Eigenschaften und Zusammenstellung der verwendeten Bauprodukte

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der Klassifizierung und des Verwendbarkeitsnachweises.

**Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte**

Bauprodukt	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	Baustoffklassifizierung	Verwendbarkeitsnachweis
Futterrohr aus Faserzement	$\geq 14,0$	-	A1	DIN 4102-4 : 1994-03
„INTUMEX L“	$\geq 28,5$ <sup>1)</sup>	-	B2	ABZ <sup>2)</sup> Nr. Z-19.11-80
„PROMASEAL-PL“	$\geq 28,5$ <sup>1)</sup>	-	B2	ABZ <sup>2)</sup> Nr. Z-19.11-249
Stahlbeschläge	-	-	A1	DIN 4102-4 : 1994-03
Ummantelung aus PUR-Schaum und einem PE-HD-Rohr	$\geq 28,5$	-	mind. B2	gemäß DIN 4102-1 : 1998-05

1) bestehend aus 2,5 mm dicken Plattenstreifen

2) ABZ  $\Rightarrow$  Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

## 3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste (BRL A) Teil 3. Nach BRL A Teil 3, Ifd. Nr. 6 muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Der Unternehmer, der die Rohrabschottung herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Unterdeckenkonstruktion den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Blatt 7). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

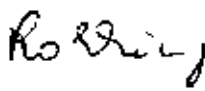


#### 4 Rechtsgrundlage


Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund der §§ 25a ff der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.02.2003 (Nds. GVBl. S. 89) in Verbindung mit der Bauregelliste A in der jeweils gültigen Fassung erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

#### 5 Allgemeine Hinweise

- 5.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 5.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 5.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

  
i. A.  
ORR Dr.-Ing. Rohling  
stellv. Abteilungsleiterin



  
i. A.  
Dipl.-Ing. Mittmann  
Sachbearbeiter

Braunschweig, 22. März 2004

Verzeichnis der mitgeltenden Normen, Verwendbarkeitsnachweise und Richtlinien siehe folgendes Blatt

**Verzeichnis der Normen, Verwendbarkeitsnachweise und Richtlinien**

- DIN 1045: Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung
- DIN 1053-1: Mauerwerk; Rezeptmauerwerk; Berechnung und Ausführung
- DIN 1053-2: Mauerwerk; Mauerwerksfestigkeitsklassen aufgrund von Eignungsprüfungen; Berechnung und Ausführung
- DIN 1053-3: Mauerwerk; Bewehrtes Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
- DIN 1053-4: Mauerwerk; Bauten aus Ziegelfertigbauteilen
- DIN 4102-1: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102-2: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4102-4: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Bauteile und Sonderbauteile
- DIN 4102-11: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 4166: Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten
- Bauregelliste A Teil 3 (in der jeweils gültigen Fassung); veröffentlicht in den DIBt-Mitteilungen



Muster für  
**Übereinstimmungserklärung**

- Name und Anschrift des Unternehmens, der die Rohrabschottung hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse R 90 bzw. R 120

Hiermit wird bestätigt, dass die Rohrabschottung „DOYMA-Hauseinführung Typ H“ hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3439/4398-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 22. März 2004 hergestellt und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile (z. B. aufschäumender Baustoff) wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses<sup>\*)</sup>
- eigener Kontrollen<sup>\*)</sup>
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat.<sup>\*)</sup>



---

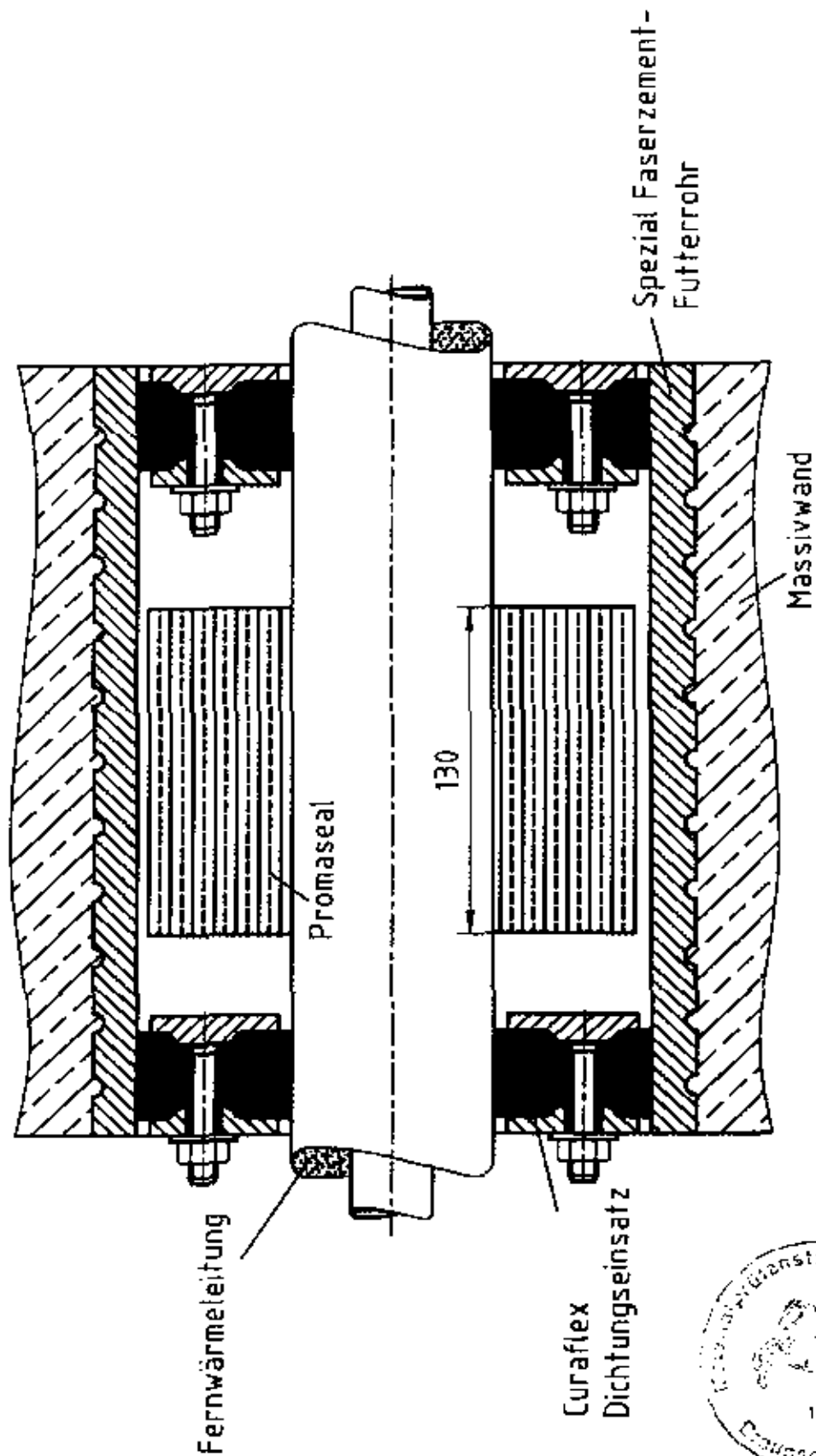
Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

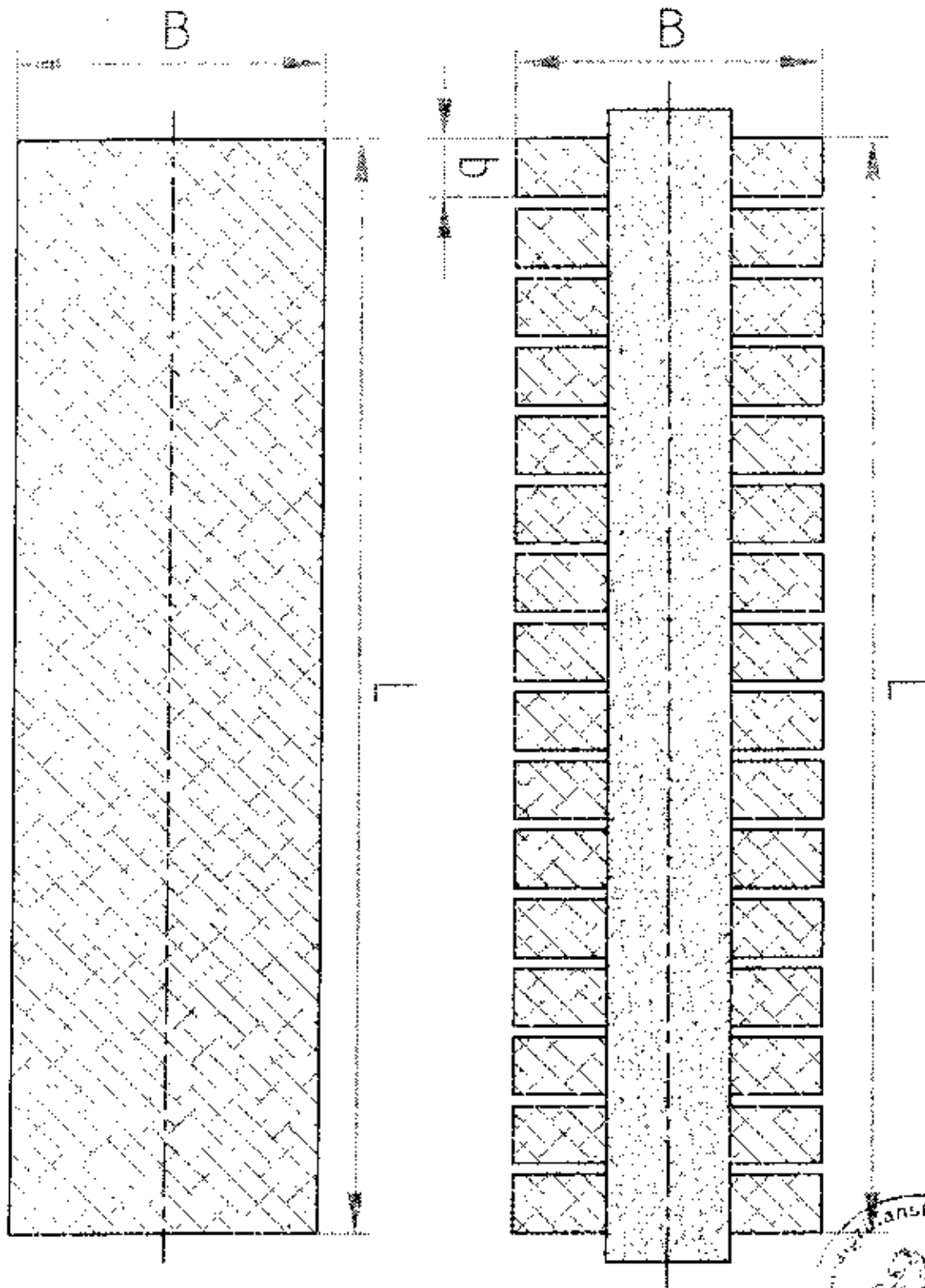
---

<sup>\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen



Rohrabschottung "Doyma-Rohrdurchführung Typ H" der  
 Feuerwiderstandsdauer R 90/R 120 nach DIN 4102-11  
 - Einbausituation -

Anlage 1 zum  
 ABP Nr.:  
 P-3439/4398-MPA BS  
 vom 22. März 2004



Rohrabschottung "Doyma-Rohrdurchführung Typ H" der  
 Feuerwiderstandsdauer R 90/R 120 nach DIN 4102-11  
 - Aufbau des Brandschutzmaterials -

Anlage 2 zum  
 ABP Nr.:  
 P-3439/4398-MPA BS  
 vom 22. März 2004

Zuordnungstabelle R 90 / R 120 für Fernwärmeleitungen

Medienrohr Außen-Ø [mm]	Futterrohr DN	Laminat- länge	Laminat- breite	Streifen- breite
1 - 24	50	500	80	10
1 - 40	80	1100	80	15
41 - 56	100	1700	80	
57 - 77	125	2500	100	
78 - 104	150	3400	100	
105 - 145	200	4800	130	
146 - 180	250	7000	130	
200*; 225*	300	12000	130	
250*	350	14000	130	
315*	400	14200	130	

(alle Maße in mm)



Rohrabschottung "Doyma-Rohrdurchführung Typ H" der  
Feuerwiderstandsdauer R 90/R 120 nach DIN 4102-11  
- Zuordnungstabelle -

Anlage 3 zum  
ABP Nr.:  
P-3439/4398-MPA BS  
vom 22. März 2004